

Herr verpflichtet sich ferner, bei Lösung dieses Vertragsverhältnisses oder vor der Übernahme anderer Aufgaben im Werk unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen betrieblichen Unterlagen dem Werk auszuhändigen.

§ 11

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von Monaten zum Schluß eines jeden Monats gekündigt werden. Während der dreimonatigen Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage zum Monatsschluß.

Für die Lösung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der vorstehend genannten Kündigungsfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Dieser Vertrag gilt nur für die im § 1 aufgeführte Tätigkeit. Er gilt vom Tage der Unterzeichnung bis zum Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist bzw. bei fristloser Entlassung bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 13

Bedingungen, die in diesem Vertrag nicht festgelegt wurden, und aus dem vorher bestehenden Arbeitsvertragsverhältnis herrühren, haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gewährt werden müssen.

§ 14

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Datum:

.....
(Werkleiter)

.....
(Diplom-Ing.)

Bestätigung des Ministers,
Staatssekretärs oder Direktors usw.

B e m.

Der Inhalt dieses Vertragsmusters ist abgestellt auf die technische Intelligenz der volkseigenen Industrie und kann nicht schematisch für andere Gruppen der Intelligenz übernommen werden. *§

Preisverordnung Nr. 314.

Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk.

Vom 17. Juli 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Hutmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige, handwerkliche Leistungen der Hutmacherbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium für Leichtindustrie neue

Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

Fertigungslöhne	DM
Fertigungsgemeinkostenzuschlag einschließlich Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne	DM
Materialkosten	*DM
Materialkostenzuschlag	*
Materialpreis	* DM
Fremdleistungen	» ? »
Zuschlag auf Fremdleistungen	> • <
Transport und Verpackung der Fremdleistungen	* * s : .. DM
Preis	DM

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zuzüglich des Fertigungsgemeinkostenzuschlages den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

Preisklasse 1	Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung besonders hohe Leistungen darstellen, sowie Betriebe, die eine fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.
Preisklasse 2	Alle sonstigen Betriebe, die eine normale handwerkliche Leistung erbringen.

§ 6

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt,	
in Güteklasse 1	79 %
in Güteklasse 2	62 %

In diesem Zuschlag ist Gewinn und Wagnis in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.